

06.03.2012

Sitzungsvorlage Nr. 050/12

Wiedereinführung des Kfz-Unterscheidungszeichens „LÜN“

Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	19.03.2012
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	20.03.2012
Organisationseinheit	Straßenverkehr	Berichterstattung	Hahn, Norbert
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	36 , Straßenverkehr	Haushaltsjahr	2012
Produktgruppen-Nr.	36.02 , Zulassungsstelle	Finanzielle Auswirkungen	
Produkt-Nr.	36.02.01 , Zulassung		

Beschlussvorschlag

Der Wiedereinführung des Kfz-Unterscheidungszeichens „LÜN“ wird zugestimmt.
Der Landrat wird beauftragt, beim Minister für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen die Wiedereinführung dieses Altkennzeichens zu beantragen.

Begründung der Vorlage

Allgemeines zum Fahrzeugkennzeichen

Die Geschichte des Kraftfahrzeugs war von Anfang an auch die Geschichte des Fahrzeugkennzeichens.

In der Bundesrepublik Deutschland wird das Kennzeichen fahrzeugbezogen zugeteilt. Die Zuteilung und Ausgabe der Fahrzeugkennzeichen (incl. Ausnahmen) ist bundesrechtlich in der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) geregelt. Danach erfolgt die Zulassung eines Fahrzeugs (Kraftfahrzeuge und Anhänger) zum öffentlichen Straßenverkehr durch Zuteilung und Abstempelung eines Kennzeichens sowie Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung (Teil I = Fahrzeugschein; Teil II = Fahrzeugbrief). Für das Kennzeichensystem besteht ein bundesweites Ordnungssystem, das auf der Basis regionaler Verwaltungsstrukturen entwickelt worden ist. Das Fahrzeugkennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen für den Verwaltungsbezirk (= Zulassungsbezirk), also z.B. UN für den Kreis Unna, und einer sich aus einer Buchstaben- und Ziffernkombination (bei bestimmten Sonderkennzeichen aus einer Ziffernfolge) zusammensetzenden Erkennungsnummer. Details zu den Kfz-Kennzeichen finden sich in den Anlagen zur FZV, wobei mit der Anlage 1 zur FZV

- die „Gültigen Unterscheidungszeichen“ und
- die „Noch gültigen Unterscheidungszeichen, die –bedingt durch Gebiets- und Verwaltungsreform – nicht mehr zugeteilt werden und auslaufen“

abschließend katalogisiert werden.

Das Fahrzeugkennzeichen wird von der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde auf Antrag zugeteilt. Die örtliche Zuständigkeit ist dabei grundsätzlich an den Ort der Hauptwohnung oder bei juristischen Personen, Handelsunternehmen oder Behörden an den Sitz oder den Ort der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle ausgerichtet. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines bestimmten Kennzeichens kann nicht geltend gemacht werden. Es obliegt der jeweiligen Zulassungsbehörde darüber zu entscheiden, welches Kennzeichen das einzelne Fahrzeug erhalten soll. Zahlreiche Zulassungsbehörden – so auch der Kreis Unna - ermöglichen jedoch die (Online-)Reservierung und (anschließende) kostenpflichtige Zuteilung von sog. Wunsch Kennzeichen (bezogen auf die Erkennungsnummer) aus dem Kennzeichenbestand des Zulassungsbezirkes.

Mit der bestehenden und mit dem Straßenverkehrsgesetz und der FZV konkretisierten zentralen Registrierungspflicht (örtliche Fahrzeugregister der Zulassungsbehörden; zentrales Fahrzeugregister beim Kraftfahrtbundesamt) ist sichergestellt, dass eine eindeutige Identifizierung des Fahrzeugs und dessen Halter möglich ist. Den Fahrzeugkennzeichen kommt somit eine wichtige und bewährte Funktion u.a. in Bezug auf Überwachung, Gefahrenabwehr und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, Gewährleistung des Haftpflichtversicherungsschutzes und Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts zu. Neben dieser zentralen amtlichen Zweckbestimmung hat sich das Kennzeichensystem auch auf privater Ebene „etabliert“,

wobei es z.B. darum geht, Fahrzeuge einer bestimmten Region zuzuordnen (und sei es nur im Zusammenhang mit Urlaubsfahrten) oder die Herkunft von Besuchern von Veranstaltungen zu ermitteln.

Ideelle Bedeutung des Fahrzeugkennzeichens

Fahrzeughalter messen dem Kraftfahrzeugkennzeichen nicht selten eine ideelle Bedeutung zu. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zulassungsdienststellen im Kreishaus Unna und im Kreishaus Lünen machen täglich die Erfahrung, dass die – mit bestimmten Ausnahmen – ermöglichte Auswahl einer Erkennungsnummer aus dem freien Kennzeichenbestand stark nachgefragt ist. Viele Bürgerinnen und Bürger nutzen das Online-Angebot zur Wunschkennzeichen-Reservierung oder die Möglichkeit zur Reservierung eines Kennzeichens im Rahmen der Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs, obwohl damit Zusatzkosten verbunden sind (2,60 € für die Reservierung und 10,20 € für die Wunschkennzeichen-Zuteilung), die sich aus der bundesrechtlichen Gebührenordnung ergeben. Allein in 2011 sind 43.481 Wunschkennzeichen von der Zulassungsstelle des Kreises Unna zugeteilt worden. Damit liegt der Anteil der Wunschkennzeichenzuteilung an der Gesamtzahl der in 2011 von der Zulassungsstelle des Kreises neu zugeteilten Fahrzeugkennzeichen (ohne Sonderkennzeichen wie Kurzzeit-, Ausfuhr- und Rote Dauerkennzeichen) bei 76,5%. Ähnliche Erfahrungen mit der Zuteilung von Wunschkennzeichen werden auch in anderen Zulassungsbehörden gemacht. Persönliche (z.B. Geburtsdatum, Heiratsdatum, persönliche Glückszahl, Vor- und Familienname), firmenbezogene oder auf die (Heimat-)Region/Stadt bezogene Merkmale sowie optisch ansprechende oder einen bestimmten Inhalt vermittelnde Buchstaben- und Ziffernkombinationen sind oftmals der Grund für die Nachfrage nach bestimmten Erkennungsnummern.

Wiedereinführung der Altkennzeichen

Nicht zuletzt dürfte das Merkmal „ideelle Bedeutung“ im Sinne von Nostalgie und vor allem Verbundenheit/Identifikation mit Blick auf die Heimatregion bzw. –stadt das ausschlaggebende Kriterium für die seit Monaten bundesweit diskutierte Wiedereinführung der sog. Altkennzeichen (=Unterscheidungszeichen ehemaliger Zulassungsbezirke) sein. Hinzu kommt der nicht zu unterschätzende Gesichtspunkt „stadtbezogenes Marketing“, der mit der eingeforderten Wiedereinführung der Altkennzeichen herausgestellt wird. Gebiets- und Verwaltungsreformen insbesondere in den siebziger Jahren in den alten Bundesländern und ab den neunziger Jahren in den neuen Bundesländern haben dazu geführt, dass sich Verwaltungs- und somit Zulassungsbezirke und damit einhergehend Kfz-Unterscheidungszeichen geändert haben. Bestimmte Regionen und Kommunen haben „i h r“ Unterscheidungskennzeichen verloren. Als Ausfluss dieser mit Eingemeindungen, Wechsel der Kreiszugehörigkeit oder Verlust des Status „Kreisfreie Stadt“ verbundenen Reformen dürfen bestimmte Unterscheidungskennzeichen („Altkennzeichen“) nicht mehr zugeteilt werden und genießen grundsätzlich nur noch mit „Altkennzeichen“ zugelassene Fahrzeuge Bestandsschutz. So sind z.B. im Kreis Unna zurzeit noch 41 Fahrzeuge mit dem (Alt-) Unterscheidungszeichen LÜN als zugelassen und ein Kennzeichen als gesperrt (wg. Diebstahl) im Fahrzeugbestand registriert.

Das Forschungsprojekt „Heilbronner Initiative Kennzeichenliberalisierung“, das unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Ralf Bochert, Studiendekan des Studiengangs Tourismusmanagement an der Hochschule Heilbronn, steht, ist sicherlich der Motor der Diskussion um die Einführung der Altkennzeichen bzw. Beibehaltung der

durch Gebietsreformen gefährdeten Unterscheidungskennzeichen. Um heraus zu finden, wie die jeweilige lokale Bevölkerung zu der Idee steht, wurden in den Jahren 2010 und 2011 mehr als 30.000 Personen in 144 deutschen Städten im Rahmen des Projektes befragt. Nach den vorliegenden Ergebnissen äußert die große Mehrheit von gut 73 Prozent der Befragten in den Städten den Wunsch zur Rückkehr zu „ihrem“ Altkennzeichen, wobei auffällig stark der Wunsch zur „Reform der Reform“ in den neuen Bundesländern vorhanden ist. Die Ergebnisse der Befragung zum Thema „Wiedereinführung des auslaufenden Kennzeichens LÜN“ am 04.10.2011 in Lünen ist -ergänzt um eine Stellungnahme des Herrn Prof. Dr. Bochert vom 06.02.2012- der **Anlage** zu dieser Drucksache zu entnehmen. Hiermit wird ein unter den Befragten deutlich positives Stimmungsbild zur Wiedereinführung des Altkennzeichens wiedergegeben.

Das öffentliche Meinungsbild zur Wiedereinführung der sog. Altkennzeichen ist bundesweit recht unterschiedlich. Von „überflüssig“ bis „identitätsfördernd“ reicht das Meinungsbild (je nachdem, welcher „Blickwinkel“ gewählt wird). Der Deutsche Landkreistag hat sich gegen die Wiedereinführung der Altkennzeichen ausgesprochen.

Die Verkehrsministerkonferenz hat sich in ihrer Sitzung am 06/07. April 2011 mit dem Thema befasst und mehrheitlich hierzu Folgendes beschlossen:

„Der Bund wird gebeten, die Länder bei der Wiedereinführung auslaufender und bereits ausgelaufener Unterscheidungszeichen durch entsprechende Rechtsänderung der Anlage 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung zu unterstützen. Gleichzeitig soll auch der § 8 der FZV angepasst werden. Es soll rechtssicher ermöglicht werden, dass von einer Zulassungsstelle mehrere Unterscheidungszeichen zugeteilt werden können.“

In ihrer Sitzung am 05./06. Oktober 2011 hat die Verkehrsministerkonferenz nochmals den Bund aufgefordert, einen entsprechenden Umsetzungsvorschlag zur Anpassung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung zu unterbreiten.

In der Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 2011 hat die Bundesregierung hierzu folgende Protokollerklärung abgegeben:

„Die Bundesregierung sagt zu, eine Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung in den Bundesrat einzubringen, mit der erreicht wird, dass die Altkennzeichen auf Wunsch der Länder wieder gültig gemacht werden können. Zugleich erfolgt eine Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, die gewährleistet, dass die Zulassungsbehörde dann auch mehrere Unterscheidungszeichen ausgeben kann. Die Verordnungsinitiative wird umgehend vorbereitet und die Verabschiedung der Verordnung noch im Frühjahr 2012 angestrebt. Hierzu hat das BMVBS die Länder zur Erörterung der Einzelheiten zu einer Sondersitzung des zuständigen Bund-Länder-Fachausschusses eingeladen. Hierbei werden insbesondere die Änderungswünsche der Länder Berücksichtigung finden, die diese nicht mehr in Form eines Änderungsantrages in der Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 2011 einbringen konnten.“

Die Bundesregierung stellt insofern darauf ab, dass

- für die Wiedereinführung der Altkennzeichen der Wunsch der Länder maßgeblich ist,
- für den Fall der Wiedereinführung der Altkennzeichen dann auch mehrere Unterscheidungszeichen von der Zulassungsbehörde ausgegeben werden können (also z.B. UN und LÜN von der Zulassungsstelle des Kreises Unna),
- Einzelheiten (hierzu dürften auch die verfahrenstechnischen Abläufe gehören) im Bund-Länder-Fachausschuss noch zu erörtern sein werden.

Der BMVBS plant nunmehr eine Regelung, wonach auf Antrag in einem Verwaltungsbezirk sowohl die aktuellen als auch die als „auslaufend“ bestimmten Unterscheidungszeichen aus dem Verwaltungsbezirk ausgegeben werden dürfen.

Vor diesem Hintergrund hat der nordrhein-westfälische Minister für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr mit Schreiben vom 19. Januar 2012 die Kreise und kreisfreien Städte angeschrieben, die als Rechtsnachfolger der früheren Verwaltungsbezirke mit der Abwicklung der auslaufenden Unterscheidungskennzeichen befasst sind. Allein in Nordrhein-Westfalen sind im Zuge der kommunalen Gebietsreform in den Jahren 1966 bis 1975 vierzig Unterscheidungszeichen ausgelaufen und könnten – so der Minister - wieder an interessierte Fahrzeughalter vergeben werden, wenn die zuständigen Verwaltungsbezirke dies wünschen. Dabei sollen in dem jeweiligen Verwaltungsbezirk sowohl die aktuellen als auch die als „auslaufend“ bestimmten Unterscheidungszeichen aus dem Verwaltungsbezirk ausgegeben werden. In seinem Schreiben an den Landrat des Kreises Unna stellt der Minister heraus, dass – soweit der Kreis Unna einen entsprechenden Antrag stellt – nach der notwendigen Änderung der FZV neben dem aktuellen Unterscheidungszeichen **UN (Kreis Unna)** auch das Unterscheidungszeichen **LÜN (Stadt Lünen)** für eine Zuteilung wieder in Frage käme. Die Bürgerinnen und Bürger des Kreises Unna hätten dann in Zukunft bei der Zulassung eines Fahrzeuges unabhängig vom Wohnort innerhalb des Kreises Unna die freie Wahl zwischen diesen beiden Unterscheidungszeichen. Der Minister erwartet eine Rückäußerung bis zum 16. März 2012.

In einem Antwortschreiben vom 26.01.2012 hat der Landrat den Minister davon in Kenntnis gesetzt, dass es sich bei der zu behandelnden Frage nach der Wiedereinführung des Altkennzeichens nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42a der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen handelt, sondern um eine Angelegenheit, über die der Kreistag des Kreises Unna zu befinden hat. Vor dem Hintergrund der erst am 20. März 2012 stattfindenden Kreistagsitzung ist für die Rückantwort um Fristverlängerung bis zum 26. März 2012 ersucht worden, die der Minister mit nachfolgendem Schreiben vom 21.02.2012 gewährt hat. In diesem Zusammenhang hat der Minister auf Anfrage des Landrates herausgestellt, dass „bei der Zuteilung von Unterscheidungszeichen zu beachten ist, dass ein Unterscheidungszeichen grundsätzlich nur von einer zuständigen Zulassungsbehörde und damit nur innerhalb eines Verwaltungsbezirkes zugeteilt werden soll“. Damit tritt der Minister etwaigen Überlegungen entgegen, dass zukünftig auch Unterscheidungszeichen wieder zum Tragen kommen und ausgegeben werden könnten, die vormals anderen Verwaltungsbezirken zugeordnet waren (z.B. LH, IS).

Der Bürgermeister der Stadt Lünen hat in einem Schreiben vom 07.02.2012 den „erklärten Bürgerwillen“ für die Wiedereinführung des LÜN-Kennzeichens herausgestellt, in diesem Zusammenhang den Bürgerwunsch nach lokaler Verortung und den nicht unerheblichen Marketingeffekt, der gerade in Zeiten angespannter Haushaltslage die Stadt Lünen in punkto Eigenwerbung kostenneutral nach vorne bringen könnte, dargelegt und zusammenfassend für eine positive Unterstützung geworben.

Auswirkungen der Wiedereinführung des „Altkennzeichens“ LÜN

Der auf das Stadtgebiet Lünen bezogene Fahrzeugbestand belief sich zum 31.12.2011 auf 51.266 zugelassene Fahrzeuge. Es lässt sich nicht abschätzen, in welchem Umfange Fahrzeughalterinnen und –halter aus dem Stadtgebiet Lünen und evtl. auch Fahrzeughalterinnen und -halter aus anderen kreisangehörigen Kommunen im Kreis Unna zukünftig im Rahmen der Zulassung von Kraftfahrzeugen von der Möglichkeit der freien Wahl des Unterscheidungskennzeichens Gebrauch machen werden. Auch lässt sich eine konkrete und verlässliche Einschätzung der bei einer Einführung des Altkennzeichens zu erwartenden Anzahl an Umkennzeichnungen bereits zugelassener Fahrzeuge nicht vornehmen. Allein die mit einer Umkennzeichnung eines bereits zugelassenen Kraftfahrzeuges verbundenen Kosten dürften nicht wenige Fahrzeughalterinnen und –halter davon abhalten, in eine auf das LÜN-Kennzeichen ausgerichtete Fahrzeug-Umkennzeichnung einzutreten. Unter Berücksichtigung der derzeitigen gebührenrechtlichen Regelungen (bundesrechtliche „Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr“) würden für den „Normalfall“ (Umkennzeichnung eines Fahrzeuges, für das bereits die seit 2005 geltenden neuen Zulassungsdokumente ausgestellt sind) für die Fahrzeughalterin/den Fahrzeughalter folgende Gebühren anfallen:

Reservierung Wunschkennzeichen:	2,60 €
Zuteilung Wunschkennzeichen:	10,20 €
Umkennzeichnung von UN auf LÜN:	26,30 €
Dokumentenklebesiegel (ZBI u. ZB II)	0,60 €
Neue Feinstaubplakette:	5,10 €
(ggfls. neue ZB II incl. Doku-Siegel)	(3,90 €)
<u>Gesamtkosten:</u>	<u>44,80 € (48,70 €)</u>

Hinzu kommen die mit dem Erwerb der neuen Kennzeichenschilder einhergehenden Kosten.

Eine valide Prognose der zu erwartenden Umkennzeichnungen lässt sich auch nicht aus den möglichen Reservierungen von Wunschkennzeichen ablesen, denn es ist nicht erkennbar, ob eine Wunschkennzeichenreservierung für eine zukünftige Zulassung eines Fahrzeuges oder für eine Umkennzeichnung eines bereits zugelassenen Fahrzeuges vorgenommen worden ist; darüber hinaus werden nicht selten von einer Person mehrere Wunschkennzeichen reserviert. Insofern wird –grob geschätzt- darauf abgestellt, dass für maximal 20% der bezogen auf das Stadtgebiet Lünen zugelassenen Kraftfahrzeuge (max. ca. 10.000) nach Einführung der Altkennzeichen in eine Umkennzeichnung eingetreten wird. Auch Herr Prof. Dr. Bochert spricht auf Anfrage hin im Rahmen einer Abschätzung von „5.000 – 10.000 Umkennzeichnungen“

in Bezug auf das LÜN-Kennzeichen, wobei er sich an einem an Kennzeichenreservierungen ausgerichteten Erfahrungswert aus einem bayerischen Landkreis orientiert.

Eine verlässliche Abschätzung des Umkennzeichnungs-Bedarfes könnte sich nur auf der Basis einer Umfrage vornehmen lassen.

Im normalen Tagesgeschäft der Kfz-Zulassung wäre ein nahezu gleichzeitiges Auflaufen einer derart großen Anzahl an zusätzlichen Geschäftsvorfällen (bis zu 10.000 – s.o. -) über einen kurzen Zeitraum ohne deutliche negative Begleiterscheinungen auf die Kundensteuerung, die Wartezeiten und den Arbeitsablauf nicht zu bewältigen. Insofern sollte bei Auftreten eines entsprechenden Umkennzeichnungs-Bedarfes vorsorglich darauf abgestellt werden, dass für einen noch festzulegenden Zeitraum für einzelne Wochentage außerhalb der derzeitigen Öffnungszeiten der Zulassungsstelle liegende Sonderöffnungszeiten speziell bezogen auf die Zulassungsstelle Lünen angeboten werden, um das zusätzliche Geschäftsvorfallaufkommen aufzufangen und das „normale Tagesgeschäft“ der Zulassungsstelle zu entlasten. Es wird dabei darauf abgestellt, dass sich der überwiegende Anteil an Umkennzeichnungen über einen Zeitraum von ca. drei Monaten nach Wiedereinführung der Altkennzeichen erstrecken würde; diese Annahme ist ausgerichtet an den 90 Tage umfassenden Gültigkeits-Zeitraum von Online-Wunschkennzeichenreservierungen.

Da sich die Wiedereinführung der Altkennzeichen nur auf das Unterscheidungszeichen LÜN (und damit bezogen auf eine Stadt, die früher durch dieses Unterscheidungszeichen „repräsentiert“ worden ist) beschränkt, und nicht auch Unterscheidungskennzeichen wieder zum Tragen kommen sollen, die noch vor der kommunalen Neugliederung auf Städte bzw. Stadtteile entfielen, die vormals anderen Verwaltungsbezirken angegliedert waren (z.B. LH, IS), fallen verwaltungsseitig keine besonderen Umstellungskosten an. Eine spezielle Anpassung des beim Kreis Unna für die Kfz-Zulassung vorgehaltenen DV-Programmes ist nicht erforderlich, zumal – siehe oben – immer noch einzelne (Alt)Fahrzeuge mit LÜN-Unterscheidungszeichen im Fahrzeugbestand registriert sind und „gepflegt“ werden müssen und insofern für die Wiederausgabe und auch Reservierung von LÜN-Kennzeichen nur bestimmte Programmfunktionen aktiviert werden müssen. Der beim Kreis anfallende Sachaufwand im Zusammenhang mit der Umkennzeichnung ist – wie im Zulassungsgeschäft üblich – insbesondere auf neue Fahrzeugpapiere, Stempel- und Prüfplaketten, Klebesiegel und ggfls. Feinstaubplaketten beschränkt. Zusätzlicher personeller Aufwand würde vornehmlich durch die vorstehend aufgezeigte Einführung von Sonderöffnungszeiten und auch durch nicht konkret einzuschätzende Nachlaufzeiten bei den normalen Öffnungszeiten ausgelöst. Dieses würde ggfls. mit dem Erfordernis der Anordnung und Vergütung von Mehrarbeit einhergehen. Rein rechnerisch könnten 10.000 zusätzliche Umkennzeichnungs-Geschäftsvorfälle einen zusätzlichen administrativen Aufwand von ca. 1.850 Stunden (ca. 11 Minuten pro Geschäftsvorfall) mit sich bringen. Die mit der Umkennzeichnung einhergehenden personellen und sächlichen Aufwendungen werden jedoch durch die aus Gebühreneinnahmen zu erzielenden Erträge gedeckt. Insofern sind für den Kreishaushalt im Ergebnis keine Mehrbelastungen zu erwarten.

Der Landrat empfiehlt dem Kreistag, der Wiedereinführung des Fahrzeug-Altkenzeichens **LÜN** zuzustimmen und die Verwaltung zu beauftragen, beim Minister für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen einen entsprechenden Antrag zu stellen.